

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft Fachbereich 3 Sprach- und Informationswissenschaften Universität Hildesheim

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 3 - Sprach- und Informationswissenschaften, am 15.06.2016 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement - Informationswissenschaft beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft. Die Ordnung umfasst darüber hinaus ergänzende Regelungen für das Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS) als Studienvariante, bei der die Studierenden ein Jahr an Partneruniversitäten in Korea studieren (§ 9 -§ 13).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Anderenfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

-entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Internationales Informationsmanagement oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
-an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org/>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen und jeweils mit mindestens der Note 4,0 zu bestehen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Leistungspunkte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote

zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird in der Regel geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine andere deutsche Sprachprüfung, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht. Diese Prüfung ist vor Studienbeginn abzulegen. Abweichend von Satz 3 kann die Auswahlkommission Ausnahmen zulassen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss über das Online-Bewerbungsportal der Universität Hildesheim oder schriftlich mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei der Hochschule eingegangen sein. ⁴Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis und das Transcript of Records des Bachelorstudiengangs oder – wenn diese Unterlagen noch nicht vorliegen – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3,

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht bei der Hochschule eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) In die Auswahlentscheidung geht die Abschlussnote des Bachelorstudiums bzw., sofern dieses noch nicht abgeschlossen ist, die aus den zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote ein. Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 vorläufig zugelassen werden, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis nach Satz 2 ist bis zum Ende des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft zu erbringen. Andernfalls wird die

Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Informationswissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierenden-gruppe mit beratender Stimme. Zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Informationswissenschaften nach Gruppen gewählt und vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,

b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Informationswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. Die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 bleiben unberührt.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe ba) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der in Absatz 1 genannten Fallgruppen entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

Ergänzende Regelungen für das Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS)

§ 8 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ als besondere Vertiefung des Masterstudiengangs „Internationales Informationsmanagement- Informationswissenschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 9.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 11). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Joint Degree Program aus Korea, welche das zweite Jahr ihres Studiums an der Universität Hildesheim studieren, sind von dieser Ordnung nicht betroffen. Studierende, die nach den gemeinsam abgestimmten Kriterien von den koreanischen Partnern ausgewählt wurden, werden im zweiten Jahr an der Universität Hildesheim immatrikuliert.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ ist:
 - a. die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationales Informationsmanagement- Informationswissenschaft“
 - b. sowie die besondere Eignung entsprechend der im Abs. 2 aufgeführten Kriterien.

- (2) Die besondere Eignung für den Zugang zu dem Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ wird auf der Grundlage der folgenden Kriterien festgestellt:
- a. Die Note des Bachelorabschlusses oder der Durchschnittsnote § 3 Abs. 2 Buchstabe a, die zur Zulassung zum Masterstudiengang geführt hat.
 - b. Inhaltliche Ausrichtung des vorangegangenen Bachelorstudiengangs, die erwarten lässt, dass die Bewerber / Bewerberinnen die Schwerpunkte an den beteiligten Partneruniversitäten erfolgreich studieren können.
 - c. Interkulturelle Kompetenz und Erfahrungen. Diese kann durch entsprechende inhaltliche Schwerpunkte des bisherigen Studiums, durch Auslandsaufenthalte und entsprechende Praktika oder durch praktische interkulturelle Arbeit nachgewiesen werden.
 - d. Begründetes Interesse an dem Partnerland Korea, das die Bewerber/Bewerberinnen in ihrem Bewerbungsschreiben zusammen mit ihrer besonderen Motivation für die Teilnahme an dem Joint Degree Program darlegen und begründen sollen.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 12) stellt für jede Bewerbung fest, ob die in Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt sind. Ist dies bei einem oder mehreren der Kriterien nicht der Fall, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

§ 10

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Das Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ beginnt mit dem Studium im Masterstudiengang „Internationales Informationsmanagement-Informationswissenschaft“. Studierende, die zur Teilnahme an dem Joint Degree Program zugelassen sind, studieren die ersten zwei Semester an der Universität Hildesheim, die beiden folgenden Semester an einer beiden Partneruniversitäten in Südkorea (Pai Chai University in Daejeon, Chungbuk National University in Cheongju). Die Einzelheiten regeln die ergänzenden Bestimmungen zum Joint Degree Program in der Studienordnung des Masterstudiengangs „Internationales Informationsmanagement-Informationswissenschaft“.
- (2) Studierende die im Masterstudiengang „Internationales Informationsmanagement-Informationswissenschaft“ eingeschrieben sind, können sich im ersten (bei Einschreibung zum Wintersemester) oder zweiten Semester (bei Einschreibung zum Sommersemester) dieses Studiengangs zur Teilnahme am Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ bewerben. Die Bewerbung muss spätestens am 20. November eines Kalenderjahres bei der Leitung des Instituts für Informationswissenschaft und Sprachtechnologie vorliegen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Plätze im Joint Degree Program des betreffenden Bewerbungstermins. Abweichend von Satz 1 kann die Auswahlkommission beschließen, dass eine Bewerbung für das Joint Degree Program auch zum Sommersemester möglich ist. Die Bewerbungsfrist endet dann am 01.05.
- (3) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b. Lebenslauf und ggf. beruflicher Werdegang,
 - c. ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikumstätigkeit, die insbesondere die fachliche und interkulturelle Kompetenz und Erfahrung, die über die Studieninhalte hinausgehen, belegen können,
 - d. ein Bewerbungsschreiben in der die Bewerberin/der Bewerber ihre / seine besondere Motivation für die Teilnahme an dem Joint Degree Program darlegen soll.

- (4) Bewerbungen die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die entsprechenden Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Für das Joint Degree Program GLOMIS stehen pro Studienjahr bis zu fünf Studienplätze zur Verfügung. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 statt.

(2) Die Auswahlkommission für das Joint Degree Program (siehe § 12) bewertet die in § 9 Abs. 2 Buchstaben c und d aufgeführten Kriterien.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 ; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7 ; 2,0 ; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 ; 3,0 ; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 ; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Auf der Grundlage der als arithmetisches Mittel aus der Bachelornote bzw. der Durchschnittsnote nach § 9 Abs. 2 Buchst. a sowie den Noten nach § 9 Abs. 2 Buchstaben c und d gebildeten Verfahrensnote wird eine Rangliste erstellt. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 12 Auswahlkommission für das Joint Degree Program Global Studies on Management and Information Science

- (1) Für die Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Informations- und Kommunikationswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informations- und Kommunikationswissenschaften nach Gruppen gewählt und vom Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zum Joint Degree Program „Global Studies on Management and Information Science“ (GLOMIS),
 - b. die Erstellung der Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Abs. 2.
 - c. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 13

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird die Frist festgelegt innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Platz in dem Joint Degree Program annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 11 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens 6 Wochen nach dem Bewerbungstermin beendet.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationales Informationsmanagement – Informationswissenschaft in der Fassung vom 17.07.2014 (Verkündungsblatt Heft 88, Nr. 8/ 2014) außer Kraft.